

Stadtverwaltung Altenburg
Fachdienst Kommunale Abgaben
Markt 1
04600 Altenburg

Antrag auf Befreiung / Ermäßigung von der Hortgebühr

(Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen das Erläuterungsblatt!)

für den Besuch des Schulhortes im Schuljahr
an der Grund- oder Gemeinschaftsschule

1. Angaben zum Hortkind

Name, Vorname: Klasse.....
Geburtsdatum:Kassenzeichen (soweit bekannt):
Anschrift:

2. Angaben zu den Eltern/ Gebührenschauldern

Name, Vorname der Mutter
Anschrift:
Telefon (privat/dienstlich):
Familienstand: Sorgberechtigung : ja nein

Name, Vorname des Vaters:
Anschrift:
Telefon (privat/dienstlich):
Familienstand: Sorgberechtigung : ja nein

Das Hortkind lebt im **gemeinsamen** Haushalt

beider Eltern Pflegeeltern der Großeltern Sonstige

Bei getrennt lebenden Elternteilen lebt das Hortkind **überwiegend** im Haushalt

der Mutter der Mutter mit Ehe-/eingetragenen Lebenspartner
 des Vaters des Vaters mit Ehe-/eingetragenen Lebenspartner
 Das Hortkind lebt zu **gleichen** Teilen im Haushalt beider Elternteile. (Wechselmodell; 50- 50)

Name des Ehepartners / eingetragenen Lebenspartners im gemeinsamen Haushalt:

.....

3. Befreiungstatbestände

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (ALGII)
- Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeldzuschlag)
- Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 SGB VIII (Pflegekind; Pflegeeltern haben kein Sorgerecht)
- Hilfe zur Erziehung nach §§ 34 SGB VIII (Heimkind)

Die entsprechenden Nachweise sind in Kopie vollständig beizufügen!

4. Einkommensberechnung / Ermäßigungstatbestände

Für die Berechnung der Hortgebühr wird das Familieneinkommen (brutto) des Kalenderjahres, welches dem jeweiligen Schuljahr vorausging, berücksichtigt.

Sie sind verpflichtet, alle in- und ausländischen steuerpflichtigen Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) anzugeben. Liegen Einkünfte nach § 2 Abs. 1 – 4 nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 -7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig.

Wir bitten Sie, **entsprechende Nachweise beizufügen** bzw. unaufgefordert nachzureichen, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Ich / Wir beantrage/n eine Ermäßigung aufgrund meines / unseres Einkommens
(Zutreffendes bitte ankreuzen ☒)

Ich/wir bezog/beziehen und beziehe/beziehen weiterhin:	Ja	Nein
Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einnahmen aus hauptberuflicher selbständiger Tätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einnahmen aus nebenberuflicher selbständiger Tätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit als (Angestellter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit als (Beamter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Midijob)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Minijob)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einkünfte aus Kapitalvermögen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG (z. B. aus privaten Veräußerungsgeschäften, Altersvorsorgeverträgen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere Einkünfte zur Deckung des Lebensbedarfes wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Unterhaltszahlungen, Hinterbliebenenrenten, Altersrenten, EU-/ BU-Rente, Bafög.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterhaltszahlungen an das Hortkind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinterbliebenenzahlungen an das Hortkind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Elterngeld über der Höhe des Mindestbetrages bzw. bei Mehrlingsgeburten über dem Mindestbetrag zzgl. Erhöhungsbetrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werbungskosten		
<input type="checkbox"/> pauschal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> nachgewiesene / glaubhaft gemachte Höhe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ich/wir mache/n die Berücksichtigung folgender Beträge geltend, die ich/wir als gesetzlichen Unterhalt gezahlt habe/n bzw. bezahle/n für:	Ja	Nein
Haushaltsangehöriger, der auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet Name: Geburtsdatum: Verwandtschaftsverhältnis: Unterhaltspflichtig bis:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
meine(n) geschiedene(n) oder dauernd getrennt lebende(n) Ehegatten/Ehegattin, Lebenspartner/in Name: Geburtsdatum: Unterhaltspflichtig bis:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstige nicht zum Haushalt zu rechnende Person Name: Geburtsdatum: Verwandtschaftsverhältnis: Unterhaltspflichtig bis:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind dauernd getrennt lebender oder geschiedener Eltern Name: Geburtsdatum: Unterhaltspflichtig bis:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einkommensänderung (von mindestens 20 %) gegenüber den unter Nr. 4 aufgeführten Einkommen
 ja, nämlich Einkommenserhöhung oder Einkommensverringern
 Begründung:

 von _____ bis _____
 neuer Betrag: monatlich jährlich
 nein

Ich/wir mache/n bei der Einkommensermittlung die Berücksichtigung folgender Geschwisterkinder geltend, da ich/wir für sie Kindergeld beziehe/n.

 Eine Ermäßigung der Hortgebühr mache/n ich/wir (unabhängig vom Einkommen) geltend, da Geschwisterkinder eine Tagespflege, eine Kindertagesstätte oder einen Hort besuchen.

Name, Vorname d. Kindes	Geburtsdatum	Kindergeldberechtigter (Kindergeldnachweis vorlegen)	Besuchte Einrichtung (Nachweis mittels Gebührenbescheid oder Bestätigung)

Sonstige Anmerkungen:

5. Pflichten der/s Gebührenschuldner/s

Um die Hortgebühr korrekt berechnen zu können, müssen durch die Gebührenschuldner alle notwendigen Unterlagen vorgelegt werden. Sollte durch falsche oder unvollständige Angaben bzw. der Nichtmeldung von Änderungen der Hortkostenbeitrag zu gering festgesetzt worden sein, besteht die Pflicht der Nachzahlung. **Werden die Nachweise nicht oder unvollständig erbracht, wird der Höchstbetrag an Hortgebühren festgesetzt.**

Sollten Befreiungs- oder Ermäßigungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, so ist umgehend die Stadtverwaltung Altenburg, der Fachdienst Kommunale Abgaben, schriftlich zu informieren.

Erklärung

Ich/ wir versichere/n mit meiner/unserer Unterschrift, dass die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir/uns ist bekannt, dass falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

Datenschutzerklärung

Mit meiner Unterschrift willige ich in die Verarbeitung meiner in diesem Antrag bereitgestellten personenbezogenen Daten ein. Sofern ein Ermäßigungsantrag für Hortgebühren gestellt wird, gilt die Einwilligung ebenfalls. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erstellung eines Hortgebührenbescheides. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet im mit diesem Antrag ausgegebenen Informationsblatt zur Datenverarbeitung statt. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Stadtverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der allgemeinen Datenschutzerklärung im Internet unter www.stadt-altenburg.de/datenschutz-finanzen oder erhalten diese beim Fachdienst Kommunale Abgaben der Stadtverwaltung Altenburg

Datum

Unterschrift der/s Antragsteller/s/

Bestätigung FD Kommunale Abgaben:

Posteingang:

.....

.....

(Für Ihre Unterlagen)

Erläuterungsblatt

Anträge auf Befreiung / Ermäßigung der Hortgebühren und die geforderten Nachweise (Unterlagen) bitte in einem verschlossenen Briefumschlag an den Fachdienst Kommunale Abgaben der Stadtverwaltung Altenburg senden.

Rechtliche Grundlagen für die Festsetzung der Hortgebühren sind die Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortKBVO) sowie die Hortbenutzungs- und Hortgebührensatzung der Stadt Altenburg.

Befreiungstatbestände

Die im Antrag aufgelisteten Leistungsempfänger sind für den Zeitraum des Leistungsbezuges bei Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides von der Hortkostengebühr befreit.

Als Nachweise gelten:

- aktuelle Nachweise über den Bezug von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALG II)
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- aktueller Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 SGB VIII

Einkommensberechnung

Hier müssen Angaben nur erfolgen, wenn Sie einen Antrag auf Ermäßigung wegen Ihres Familieneinkommens stellen wollen.

Wurden die Personen, deren Einkommen zur Berechnung relevant sind, ermittelt, muss festgestellt werden, welcher Art dieses Einkommen ist (z. B. Gehalt, Besoldung,...) und in welcher Höhe es vorliegt.

Als Nachweise in Kopie gelten:

- Nachweise zum Sorgerecht, wenn das Kind nicht mit beiden Eltern in einem Haushalt lebt (Nachweis alleinige Sorgeberechtigung, Scheidungsurteil, sonstige Vereinbarungen)
- Einkommenssteuerbescheid (vorrangig für Selbständige; liegt der aktuelle Bescheid noch nicht vor muss der letzte gültige ESt-Bescheid eingereicht werden)
- Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens (vorrangig für Angestellte und Beamte). Nachweis der Höhe der jährlichen Krankenversicherung bei privat Versicherten.
- Nachweise über den Erhalt weiterer Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (z.B. Arbeitslosengeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, an den Gebührenschuldner gezahlter Unterhalt...)
- Nachweis über sonstige Einkünfte (z.B. Renten, Krankengeld, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
- Nachweis über evtl. Unterhalt für das Hortkind
- Nachweis über evtl. Hinterbliebenenrente für das Hortkind
- Kindergeldnachweis von Alleinerziehenden, Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern (z. B. mit aktuellem Kontoauszug oder Gehaltszettel oder aktuellem Bescheid der Familienkasse)
- Nachweis über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen (Gebührenbescheid, Bestätigung der Einrichtung o.ä.)
- Nachweise für Werbungskosten
- Nachweise zu Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten

Es ist davon auszugehen, dass **unverheiratete Paare**, die zusammenleben, nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB das gemeinsame Sorgerecht haben (Sorgerechtserklärung).

In den Fällen, wo für unverheiratete (zusammenlebende Paare) kein gemeinsames Sorgerecht besteht, wird das Einkommen des nicht sorgeberechtigten Elternteils **nicht** angerechnet. Eine Gebührenschuld des nicht sorgeberechtigten Elternteils scheidet aus.

Hinweise:

Pro Geschwisterkind, für welches der Antragsteller Kindergeld bezieht und welches im Haushalt des Antragstellers lebt, erfolgt eine **Reduzierung** des errechneten durchschnittlichen Monatseinkommens **um 220 €**.

Auf die ermittelte Gebühr gibt es (unabhängig vom Einkommen) **eine Ermäßigung von 25%** für jedes weitere Geschwisterkind welches eine Tagespflege, Kindertagesstätte oder einen Hort besucht. Der Nachweis kann mittels Gebührenbescheid bzw. Bestätigung des Einrichtungsträgers erfolgen.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig, jedoch für das Wirksamwerden zum Schuljahresbeginn, spätestens bis zum 30.04., direkt beim Fachdienst Kommunale Abgaben der Stadtverwaltung Altenburg.

Sofern Unterlagen nachgereicht werden müssen, bitten wir darum, diese in einem geschlossenen Umschlag, adressiert an den Fachdienst Kommunale Abgaben, unter Angabe des Kassenzeichen (sofern bekannt), dem Namen des Hortkindes und der jeweiligen Grundschule, einzureichen. Alle Unterlagen sind vollständig einzureichen. Es ist nicht ausreichend, nur die 1. Seite der jeweiligen Bescheide etc. zuzusenden.

Für Fragen steht Ihnen der Fachdienst Kommunale Abgaben unter der folgenden Telefonnummer, per E-Mail oder persönlich während der Öffnungszeiten gern zur Verfügung.

Stadtverwaltung Altenburg
Fachdienst Kommunale Abgaben
Markt 1
04600 Altenburg
E-Mail: hortgebuehren@stadt-altenburg.de

Öffnungszeiten
Montag -Freitag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.13

Tel. 03447-594 251 oder 594 250